

Leistungsfeststellung und -bewertung bei Lernenden (u. a. im Distanzunterricht)



Belehrung zum Schuljahresbeginn

Für die Leistungsbeurteilung in einem Schuljahr ist unbedingt zu beachten, dass nach § 30 Abs. 2 Satz 1 VOGSV die Schülerinnen und Schüler und die Eltern zu Beginn eines Schuljahres darüber informiert werden müssen, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt.

Die Kriterien, nach denen die Leistungen beurteilt werden, müssen den Schülerinnen und Schülern bekannt sein.

Im Laufe des Schuljahres können Veränderungen eintreten (z. B. durch Wechsel- oder Distanzunterricht), auch diese Formen des Unterrichts sind bei der Belehrung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist u. a. auch darüber zu informieren, welchen Stellenwert eine Ersatzleistung hat.

Die Art der Aufgabenstellung der Ersatzleistung muss so gewählt werden, dass es der Lehrkraft möglich ist einzuschätzen, ob es sich um eine selbstständig erbrachte Leistung handelt.

Bei diesen Schülerinnen und Schülern wird die schriftliche Arbeit durch andere Leistungsnachweise wie z. B. Referate, Hausarbeiten oder Projektarbeiten (s. auch Nr. 6 des aktuellen Leitfadens) ersetzt, wobei die Ersatzleistung einer schriftlichen Arbeit gleichsteht. Daher entspricht die Gewichtung der schriftlichen Leistung dieser Schülerinnen und Schüler der Gewichtung der im Präsenzunterricht anwesenden Lerngruppe.

Wichtig ist auch der Hinweis, dass Noten der epochal unterrichteten Fächer und Lernfelder im das Abschluss- bzw. Abgangszeugnis ausgewiesen werden.

Die Belehrung ist im Klassenbuch zu vermerken.